

## Antrag

**der Abgeordneten Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Vera Dominke, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land), Helmut Heiderich, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Werner Lensing, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Bernward Müller (Gera), Uwe Schummer, Marion Seib und der Fraktion der CDU/CSU**

### **Flexiblere Personalstrukturen bei Drittmittelprojekten im Hochschulbereich schaffen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten hat sich als ein wichtiges Instrument der Forschungsförderung bewährt. Viele Projekte werden außerhalb regulärer Etats finanziert. Diese setzen die Möglichkeit des befristeten Einsatzes von qualifiziertem Personal voraus. Mit der fünften Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wurden hinsichtlich dieser Problematik keine Regelungen getroffen.

Durch das Bundesfassungsgerichtsurteil vom 27. Juli 2004 wurde das 5. Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes aufgehoben. Nun sollen die im 5. HRGÄndG vorgesehenen Befristungsregelungen mit dem Gesetz zur Änderung dienst- und arbeitsrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich erneut ex tunc in Kraft gesetzt werden, ohne dass die Problematik der Vergabe von Drittmitteln zur Bearbeitung von Forschungsprojekten als Befristungsgrund aufgegriffen wird.

In diesem Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass mit nicht promoviertem Personal befristete Arbeitsverhältnisse als wissenschaftliche Mitarbeiter für maximal sechs Jahre abgeschlossen werden können. Nach der Promotion ist eine weitere Befristung bis zu sechs Jahren möglich. Da alle Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu berücksichtigen sind, die an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung geleistet wurden, werden zahlreiche qualifizierte Wissenschaftler wegen Überschreitung der Zwölfjahres-Höchstdauer von der Mitarbeit an befristeten Drittmittelprojekten faktisch ausgeschlossen bzw. auf die sehr viel engeren Vorgaben des Teilzeit- und Befristungsgesetzes verwiesen.

Eine solche bürokratische Einstellungsvorgabe erschwert die Forschungsorganisation, konterkariert die Ziele der Forschungsförderung und beschränkt die Entwicklungsmöglichkeiten vieler Wissenschaftler.

Die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 23. Februar 2008 für Personen, die bereits vor dem 23. Februar 2002 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zu einer Hochschule oder Forschungseinrichtung standen, reicht nicht aus und schafft

weder dauerhafte Rechtssicherheit noch eine belastbare Perspektive. Eine gesetzliche Flexibilisierung wie in der vorgeschlagenen Ergänzungsregelung vorgesehen wäre dagegen geeignet, die beschriebenen Probleme zu lösen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, zum vorliegenden Gesetzentwurf einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten, der gewährleistet, dass das Recht der Hochschulen, befristete Arbeitsverträge im Rahmen der Forschung mit Mitteln Dritter auch nach Ausschöpfung sonst vorgesehener Befristungen abzuschließen, unberührt bleibt.

Berlin, den 9. November 2004

**Katherina Reiche**  
**Thomas Rachel**  
**Dr. Maria Böhmer**  
**Dr. Christoph Bergner**  
**Helge Braun**  
**Vera Dominke**  
**Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)**  
**Helmut Heiderich**  
**Volker Kauder**  
**Michael Kretschmer**  
**Werner Lensing**  
**Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)**  
**Bernward Müller (Gera)**  
**Uwe Schummer**  
**Marion Seib**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**